

## Können juristische Personen in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt sein? Persönlicher Schutzbereich von Art. 8 GRC

*Von Gregor Heißl, Innsbruck\**

*Die Veröffentlichung von Informationen kann unangenehme Folgen haben und nicht gewünscht sein. Dies trifft in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten, aber auch juristische Personen. Können sich diese – gleich wie Menschen – auf das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Art. 8 GRC stützen? Der Wortlaut der Regelung, ihr Entstehungsprozess und auch die Systematik sprechen dagegen. Das Wesen des Grundrechts und der Bezug zu Art. 8 EMRK hingegen dafür.*

### I. Problemaufriss

Bei der gegenständlichen Frage steht die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen im Zentrum.<sup>1</sup> Darunter ist jede Rechtspersönlichkeit zu verstehen, die keine natürliche Person, also kein Mensch ist,<sup>2</sup> wie zB GmbH oder Aktiengesellschaften.

Dieses Thema ist für den IT-Bereich von besonderer Relevanz. Allseits bekannt sind Möglichkeiten Kommentare und Bewertungen abzugeben, zB bei Online-Zeitungen oder bei *booking.com*. Aber auch bei einer Vielzahl von Online-Händlern wie *eBay*, *Amazon* oder auch *Zalando* stehen Möglichkeiten bereit, Meinungen über Produkte, Personal und Unternehmen abzugeben. Ähnliches gilt für Online-Bonitätsprüfungen oder Rating-Agenturen, die Bewertungen über die Liquidität von Unternehmen vornehmen. Auch öffentliche Register wie das Insolvenzregister beinhalten – naheliegender Weise – Informationen. Ebenso veröffentlicht die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) auf ihrer Homepage Informationen über Unternehmen und bezeichnet diese unter Umständen als „Warnmeldung zu einem unseriösen Anbieter von Finanzdienstleistungen“.<sup>3</sup> Auch eine Veröffentlichung der Höhe von Agrarbeihilfen auf der Homepage der deutschen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann genannt werden.<sup>4</sup> Teilweise

\* *Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl*, E.MA ist Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Autor im Berufungsverfahren für einen Lehrstuhl für Europäisches und Internationales Daten- und Informationsrecht an der Universität Passau am 17.6.2016 gehalten hat.

1 Allgemein *G. Heißl*, Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen. Systematik in der österreichischen Rechtsordnung, ZÖR 2016, S. 215.

2 Dazu *H. Koziol/R. Welsler/A. Kletěcka*, Bürgerliches Recht I, 14. Aufl. 2014, Rn. 240.

3 Ein vergleichbarer Sachverhalt liegt VfSlg 18.747/2009 zugrunde.

4 Auf diesen Sachverhalt geht EuGH, verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Slg. 2010, I-11063 = EuGRZ 2010, 707 = NLMR 2010, 383 zurück. Ausführlich *D. Emmöckl*, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung, 2014, S. 257 ff; *A. Guckelberger*, Veröffentlichung der Leistungsempfänger von EU-Subventionen und unionsgrundrechtlicher Datenschutz, EuZW 2011, S. 126; *N.*

werden Unternehmen von staatlichen Behörden bzw Einrichtungen angehalten Daten herauszugeben. Ein Beispiel dafür ist die Aufforderung der FMA an eine Wertpapierfirma, eine Liste über 1000 Kunden bekanntzugeben, samt Stammdaten der Kunden, wie zB Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer, sowie das Anlagevolumen und den Beginn des Kundenverhältnisses.<sup>5</sup> Auch bei der Vorratsdatenspeicherung werden Kommunikationsdaten von Firmenanschlüssen gespeichert und weitergegeben.<sup>6</sup>

All diese Beispiele betreffen Daten über juristische Personen, weshalb sich – vorbehaltlich der Durchführung des Unionsrechts nach Art. 51 Abs. 1 GRC – die Frage nach deren Grundrechtsträgerschaft in Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 GRC stellt.

Zur Beantwortung der Frage werden zuerst Lösungsvorschläge dargelegt (III). In weiterer Folge wird dann Art. 8 GRC untersucht (IV). Dabei spielen der Wortlaut (1), die Systematik (2), der Entstehungsprozess (3) zusammen mit den Erläuterungen (4), das Wesen des Grundrechts (5) und der Bezug zu Art. 8 EMRK (6) eine Rolle.

## II. Anwendbarkeit anderer Grundrechte?

Zuallererst stellt sich die Frage, ob es den Schutz von Art. 8 GRC für juristische Personen überhaupt braucht, oder ob der Schutz durch andere Grundrechte ausreicht.

Art. 16 GRC schützt die unternehmerische Freiheit und somit die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit in allen ihren Ausprägungen.<sup>7</sup> Wenn Daten angefordert oder veröffentlicht werden, ist diese unternehmerische Freiheit aber in aller Regel nicht betroffen.

Art. 17 Abs. 2 GRC bezieht auch das geistige Eigentum ein. Für einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum bedarf es eines Vermögenswertes des Betroffenen.<sup>8</sup>

*Raschauer/T. Riesz*, Art. 8 GRC, in: Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar, 2014, Rn. 15 ff.; *T. Riesz*, Grundrechtsschutz personenbezogener Daten durch den EuGH – quo vadis? Entscheidungsbesprechung EuGH, Urteil v. 9.11.2010, verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09 (Schecke und Eifert/Land Hessen), ECLI:EU:C:2010:662, Slg. 2010, I-11063 = ZfV 2012, S. 636; *R. Streinz/W. Michl*, Die Drittwirkung des europäischen Datenschutzgrundrechts (Art. 8 GRCh) im deutschen Privatrecht, EuZW 2011, S. 384; *F. Wollenschläger*, Budgetöffentlichkeit im Zeitalter der Informationsgesellschaft. Die Offenlegung von Zuwendungsempfängern im Spannungsfeld von Haushaltstransparenz und Datenschutz, AöR 2010, S. 363.

<sup>5</sup> VfSlg 18.975/2009.

<sup>6</sup> Z.B. *G. Heißl*, Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung, DÖV 2016, S. 588.

<sup>7</sup> Dazu *N. Bernsdorff*, in: Meyer (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2014, Art. 16 GRC, Rn. 11; *C. Bezemek*, in: Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar, 2014, Art. 16 GRC, Rn. 6; *H.-J. Blanke*, in: Stern/Sachs (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 16 GRC, Rn. 6; *M. Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 16 GRC, Rn. 1; *J. Schwarze*, in: Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 16 GRC, Rn. 3; *R. Streinz*, in: Streinz (Hrsg), EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 16 GRC, Rn. 6.

<sup>8</sup> Dazu *B. Blauensteiner/C. Hanslik*, in: Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar, 2014, Art. 17 GRC, Rn. 11 ff; *C. Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 17 GRC, Rn. 6; *U. Vosgerau*, in: Stern/Sachs (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 17 GRC, Rn. 43.

Daten in ihrer Gesamtheit kann man wohl als Wirtschaftsgut bezeichnen.<sup>9</sup> Für eine Verletzung eines Grundrechts müsste bei jedem einzelnen Datum ein Vermögenswert bestehen. Im Unterschied dazu ist das Schutzniveau beim Grundrecht auf Datenschutz niedriger, es reicht eine missbräuchliche Verwendung der Daten aus, unabhängig vom wirtschaftlichen Wert.<sup>10</sup> So werden zum Beispiel das Einkommen und der Vermögensstand als personenbezogene Daten angesehen.<sup>11</sup> An diesen Daten besteht kein geistiges Eigentum oder Vermögenswert. Genau deshalb braucht es das Grundrecht auf Datenschutz.

### III. Lösungsvorschläge

Lehrmeinungen decken die gesamte Bandbreite des Spektrums ab. Manche Autoren und Autorinnen befürworten die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen beim Grundrecht auf Datenschutz,<sup>12</sup> andere lehnen diese dezidiert ab,<sup>13</sup> wiederum andere wollen juristische Personen im Bereich der elektronischen Kommunikation erfassen.<sup>14</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig verwunderlich, dass *Thorsten Kingreen* die Frage der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen im Bereich des Datenschutzes als „noch nicht befriedigend geklärt“ ansieht.<sup>15</sup> Der EuGH bezieht grundsätzlich wirtschaftliche Daten ein, wie zum Beispiel das – schon angesprochene – Einkommen oder Vermögen einer Person, wohlgerneht nur einer natürlichen Person.<sup>16</sup> In Bezug auf die oben angesprochene Veröffentlichung von Agrarbeihilfen auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nimmt der Gerichtshof in Luxemburg gewissermaßen eine Zwischenposition ein:<sup>17</sup> Juristische Personen könnten sich nur auf das Grundrecht auf Datenschutz berufen, „soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt“.<sup>18</sup>

Auf ein praktisches Beispiel bezogen bedeutet die Linie des EuGH, dass sich die Autohersteller *Volkswagen*, *BMW* und *Fiat* nicht auf Art. 8 GRC stützen können. Der Autohersteller *Porsche* kann dies aber sehr wohl tun, ähnlich wie das Tiroler

9 Umfassend die Vorträge am 11. Internationalen For..Net-Symposium 2016 „Geschäftsmodelle im Internet“, Universität Passau, 14.4.2016, abrufbar unter <https://univideo.uni-passau.de/tag/symposium/> (5.7.2017).

10 In diese Richtung *H. Johlen*, in: Stern/Sachs (Hrsg.), Europäische Grundrechte-Charta, 2016, Art. 8 GRC, Rn. 30 der ausdrücklich keine „Binnenmarktrelevanz“ verlangt.

11 So z.B. EuGH, Rs. C-465/00 ua (ORF), ECLI:EU:C:2003:294, Slg. 2003, I-04989, Rn. 73 f.

12 Z.B. *A. Guckelberger* (Fn. 4), EuZW 2011, S. 126; *H. Jarass*, in: ders. (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl. 2013, Art. 8 GRC, Rn. 7; *T. Riesz* (Fn. 4), ZfV 2012, 636; *R. Streinz*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 8 GRC, Rn. 6.

13 *W. Frenz*, Handbuch Europarecht Band 4, Europäische Grundrechte, 2008, Rn. 1369.

14 Z.B. *T. Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 8 GRC, Rn. 11; *M. Knecht*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 8 GRC, Rn. 3.

15 *T. Kingreen* (Fn. 14), Art. 8 GRC, Rn. 11.

16 Dazu Fn. 11.

17 EuGH, verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Slg. 2010, I-11063 = EuGRZ 2010, 707 = NLMR 2010, 383, Rn. 53: „(J)uristische Personen (können sich) gegenüber einer solchen Bestimmung auf den durch die Art. 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.“ Dazu Quellen in Fn. 4.

18 Dabei bezieht sich der EuGH auf die Definition in Art. 2 lit a der Datenschutz-Konvention, ibidem.

Kristallunternehmen *Swarovski* oder die US-Amerikanische Finanzdatenagentur *Bloomberg*. Deren Namen bestimmen jeweils natürliche Personen. Eine praktisch nachvollziehbare Linie ist mE aus der Linie des EuGH nur sehr schwer zu erkennen.<sup>19</sup>

## IV. Bewertung

### 1. Wortlaut

Art. 8 Abs 1 GRC lautet: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“

Ein Argument für die Einbeziehung von juristischen Personen ist die Tatsache, dass manche Grundrechte ausdrücklich von Menschen sprechen: So ist die Würde des Menschen unantastbar (Art. 1 GRC), jeder Mensch hat ein Recht auf Leben (Art. 2 GRC), jeder Mensch ein Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 3 GRC) sowie jeder Mensch ein Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 6 GRC). Die Verwendung des Wortes „Person“ ist somit offen.

Demgegenüber spricht Art. 8 GRC nicht ausdrücklich von juristischen Personen. An anderen Stellen in der GRC ist dies sehr wohl der Fall. So hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der EU (Art. 42 GRC). Auch hat jede natürliche oder juristische Person das Recht eine Petition an das europäische Parlament zu stellen (Art. 44 GRC).

### 2. Systematik

Von der Systematik her ist ein Vergleich zum – schon angesprochenen – Eigentumsrecht nach Art. 17 GRC bemerkenswert.<sup>20</sup> Dort ist ebenfalls von einer Person die Rede. Die Erläuterungen dazu stellen einen unmissverständlichen Konnex zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK her.<sup>21</sup> In diesem wird ausdrücklich von jeder natürlichen oder juristischen Person gesprochen. Genau diesem Art. 1 1. ZP-EMRK entspricht Art. 17 GRC.<sup>22</sup> Unter den Begriff „Person“ kann somit auch eine juristische Person fallen, auch wenn diese nicht ausdrücklich angeführt ist. Ein weiteres Beispiel ist Art. 11 GRC, der die Meinungsfreiheit ebenfalls jeder „Person“ gewährt. Die hL und stRsp gehen dabei auch von juristischen Personen aus.<sup>23</sup>

19 Kritisch ebenso A. Guckelberger (Fn. 4), EuZW 2011, S. 126.

20 Kap II.

21 ABl. EU 2007 C 303/17.

22 Ibidem.

23 Z.B. M. Knecht, in: Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 11 GRC, Rn. 3; EGMR, Urteil v. 20.9.1994 – 13.470/87 (Otto-Preminger-Institut/Österreich), ÖJZ 1995, 154 = NLMR 1994, 292 = JBl 1995,304 = MR 1992, 35; EGMR, Urteil v. 24.2.1997 – 19.983/92 (De Haes & Gijssels/Belgien), ÖJZ 1997, 912; 11.1.2000 – 31.457/96 (News Verlag/Österreich), ÖJZ 2000, 394 = NLMR 2000, 24 = MR 2000, 221; EGMR, Urteil v. 26.2.2002 – 34.315/96 (Krone Verlag/Österreich), ÖJZ 2002, 466 = MR 2002, 82; EGMR, Urteil v. 13.11.2003 – 39.394/98 (Scharsach & News Verlag/Österreich), ÖJZ 2004, 512 = MR 2003, 365; EGMR, Urteil v. 11.12.2003 – 39.069/97 (Krone Verlag/Österreich), MR 2004, 43 = ÖJZ 2004, 397; EGMR,

Der systematische Zusammenhang mit Art. 17 GRC kann aber ebenso als Argument gegen die Aufnahme von juristischen Personen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz verwendet werden. Es könnte argumentiert werden, juristischen Personen soll eben nur der Schutz des geistigen Eigentums zukommen, der Schutz personenbezogener Daten gerade nicht. Sonst wäre dies ausdrücklich angeführt worden. Im Ergebnis würde dies bedeuten, eine juristische Person kann sich nur dann auf Grundrechte stützen, wenn den Daten die Eigenschaft als geistiges Eigentum zukommt. Wird also die Schwelle zum Erreichen des geistigen Eigentums überschritten und liegt somit ein vermögenswertes Privatrecht vor, kommt der Schutz nach Art. 17 GRC ins Spiel. Sollte dies nicht der Fall sein und „nur“ ein personenbezogenes Datum vorliegen, besteht für juristische Personen kein grundrechtlicher Schutz. Dies könnte man argumentieren, überzeugt aber nicht restlos.

### 3. Entstehungsprozess

Der Entstehungsprozess von Art. 8 GRC deutet wieder klarer in die Richtung, juristische Personen in den Schutzbereich aufzunehmen. In einem ersten Entwurf war noch von natürlichen Personen die Rede.<sup>24</sup> Diese klare Einschränkung findet sich nicht mehr in der aktuellen Fassung des Art. 8 GRC. Dies stellt wiederum ein Indiz auf eine Öffnung für juristische Personen dar.

### 4. Erläuterungen

Die Erläuterungen der GRC sind bei der Auslegung eines Grundrechts gebührend zu berücksichtigenden (Art. 52 Abs. 7 GRC). Bei Art. 8 GRC wird darin auf die DS-RL 1995,<sup>25</sup> auf die DS-VO 2001,<sup>26</sup> auf Art. 16 AEUV und Art. 39 EUV, auf die DSK 1981<sup>27</sup> sowie auf Art. 8 EMRK verwiesen. Ebenfalls findet sich im letz-

Urteil v. 18.5.2004 – 58.148/00 (Editions Plon/Frankreich), NLMR 2004, 120; EGMR, Urteil v. 25.1.2007 – 68.354/01 (Vereinigung Bildender Künstler/Österreich), MR 2007, 124 = NLMR 2007, 19 = ÖJZ 2007, 618 = ecolex 2007, 699 = ÖBl 2007, 297; EGMR, Urteil v. 14.6.2007 – 71.111/01 (Hachette Filipacchi/Frankreich); EGMR, Urteil v. 5.3.2009 – 13.353/05 (Hachette Filipacchi Presse Automobile/Frankreich); EGMR, Urteil v. 23.7.2009 – 12.268/03 (Hachette Filipacchi Associés [ICI PARIS]/Frankreich), NLMR 2009, 223 = MR 2009, 298; EGMR, Urteil v. 18.1.2011 – 39.401/04 (MGN Limited/Vereinigtes Königreich); EGMR (Große Kammer), Urteil v. 7.2.2012 – 39.954/08 (Axel Springer/Deutschland), EuGRZ 2012, 294 = NLMR 2012, 42; EGMR (Große Kammer), Urteil v. 7.6.2012 – 38.433/09 (Centro Europa 7/Italien), NLMR 2012, 176; EGMR (Große Kammer), Urteil v. 22.4.2013 – 48.876/08 (Animal Defenders International/Vereinigtes Königreich), NLMR 2013, 128.

24 Dazu *N. Bernsdorff*, in: Meyer (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2014, Art. 8 GRC, Rn. 6.

25 Richtlinie 1995/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. EG 1995 L 281/31.

26 Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. EG 2001 L 8/1.

27 Übereinkommen des Europarats vom 28.1.1981 zum Schutz des Menschen bei der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogener Daten.

ten Satz der Erläuterung die spannende Anmerkung: „Die (DS-RL) und die (DS-VO) enthalten Bedingungen und Beschränkungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten.“ Schon der Titel sowohl der DS-RL als auch der DS-VO bezieht sich ausschließlich auf natürliche Personen.<sup>28</sup> Daraus lässt sich – naheliegender Weise – keine Erweiterung auf juristische Personen ableiten.

Der Inhalt der Sekundärrechtsquellen deckt sich mit Art. 39 EUV.<sup>29</sup> Dies erklärt auch warum der jeweilige Titel der Sekundärrechtsquellen ausdrücklich auf natürliche Personen Bezug nimmt: Die Ermächtigungsnorm sieht dies so vor.

Ebenfalls gegen die Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich des Art. 8 GRC spricht die DSK 1981. Auch dort wird – in den Originalfassungen – von „individuals“ oder „personne physique“ und somit von natürlichen Personen gesprochen. Dies schlägt sich besonders in der weiterhin geltenden Definition personenbezogener Daten als „Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ nieder (Art. 2 lit. a DSK). Auf diese Definition nehmen sowohl die DS-RL als auch einschlägige Entscheidungen des EuGH und des EGMR Bezug.<sup>30</sup>

Auch die Datenschutz-Grundverordnung bezieht sich ausschließlich auf natürliche Personen:<sup>31</sup> Dies wird erstens im Titel, zweitens in fast allen Erwägungsgründen und drittens auch im Normtext deutlich. So spricht Art. 1 Abs. 1 vom Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach Abs. 2 schützt die Verordnung ausdrücklich natürliche Personen. Nach Art. 4 Abs. 1 sind als betroffene Person nur natürliche Personen anzusehen.

Sehr wohl eine Erweiterung auf juristische Personen findet sich in der DS-RL für elektronische Kommunikation.<sup>32</sup> Dort ist zwar nicht ausdrücklich von Grundrechten juristischer Personen die Rede, es wird aber immerhin die neutral gehaltene Formulierung „berechtigte Interessen juristischer Personen“ verwendet.<sup>33</sup> Genau

28 Dazu Fn. 25 und 26.

29 Gemäß Art. 16 (AEUV) und abweichend von Absatz 2 des genannten Artikels erlässt der Rat einen Beschluss zur Festlegung von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

30 EGMR, Urteil v. 16.2.2000 – 27.798/95 (Amann/Schweiz), ÖJZ 2001, 71, Rn. 65; EGMR, Urteil v. 4.5.2000 – 28.341/95 (Rotaru/Rumänien), ÖJZ 2001, 74, Rn. 43; EGMR (Große Kammer), Urteil v. 4.12.2008 – 30.562/04 & 30.566/04 (S & Marper/Vereinigtes Königreich), NLMR 2008, 356 = EuGRZ 2009, 299, Rn. 86; EuGH, verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Slg. 2010, I-11063 = EuGRZ 2010, 707 = NLMR 2010, 383, Rn. 52; EuGH, Rs. C-291/12 (Schwarz/Bochum), ECLI:EU:C:2013:670, Rn. 26 f.

31 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 1995/46/EG, ABl. EU 2016 L 119/1.

32 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. EG 2002 L 201/37.

33 So zB in Erwägungsgründen 7, 8, 12, 21, 26, 34, 38; Art. 1 Abs. 2, 12 Abs. 4, 13 Abs. 5, 15 Abs. 3.

diese Richtlinie findet sich in den Erläuterungen zu Art. 8 GRC jedoch gerade nicht und hilft somit zur Auslegung des Grundrechts nicht weiter.<sup>34</sup>

## 5. Einbeziehung des Wesens

Art. 19 Abs. 3 des Bonner GG gesteht grundsätzlich juristischen Personen die Grundrechtsträgerschaft zu, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Ähnlich anerkennt auch der österreichische VfGH die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen, wenn das Grundrecht „seiner Natur nach“ auf diese anwendbar ist.<sup>35</sup>

Auch wenn die GRC keine allgemeine Regelung über die Anwendbarkeit der Rechte auf juristische Personen enthält, erscheint mE der Grundgedanke des Wesens bzw. der Natur eines Grundrechts durchaus für die GRC geeignet. So findet sich in Art. 52 Abs. 1 GRC ein Bezug zum Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten, der bei Einschränkungen geachtet werden muss.

Damit verbunden offenbart sich die Schwierigkeit das Wesen bzw. den Wesensgehalt von Art. 8 GRC zu definieren. *Heribert Johlen* erkennt als Schutzgut die Privatsphäre eines Individuums und letztlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht an.<sup>36</sup> Der EuGH geht in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherungs-RL nicht auf den Wesensgehalt von Art. 8 GRC, aber auf jenen von Art. 7 GRC ein.<sup>37</sup> Die Vorratsdatenspeicherung sei nicht geeignet den Wesensgehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens von Art. 7 GRC anzutasten, da „die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation als solche nicht gestattet“ sei.<sup>38</sup> Die Aufzeichnung des Inhalts sämtlicher relevanter Kommunikation kann – im Umkehrschluss – als Wesensgehalt von Art. 7 GRC angesehen werden. Dies spricht der EuGH in der *Safe-Harbour*-Entscheidung auch ausdrücklich an:<sup>39</sup> „Eine Rege-

34 A.A. *T. Kingreen* (Fn. 14), Art. 8 GRC, Rn. 11; *M. Knecht* (Fn. 14), Art. 8 GRC, Rn. 3.

35 So schon VfSlg 1408, 1430/1931.

36 *H. Johlen* (Fn. 10), Art. 8 GRC, Rn. 26.

37 EuGH, Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland u. Kärntner Landesregierung ua), ECLI:EU:C:2014:238, EuGRZ 2014, 292 = NLMR 2014, 164 = ÖJZ 2014, 474 (*Lehofer*) = NVwZ 2014, 709 = EuZW 2014, 541 = K&R 2014, 405 (*Westphal*) = CR 2015, 86 = MR-Int 2014, 17 (*Otto/Seitlinger*). Dazu *D. Eisendle*, Data Retention: Directive invalid – Limits imposed by the Principle of Proportionality exceeded, ICL-Journal 2014, S. 458; *G. Heißl*, Alea iacta est: Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung ist ungültig, NLMR 2014, S. 95; *R. Klaushofer*, Ungültigkeit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie – oder: Die Geister, die man rief!, JusIT 2014, S. 96; *J. Kühling*, Der Fall der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie und der Aufstieg des EuGH zum Grundrechtsgericht, NVwZ 2014, S. 681; *H.P. Lehofer*, EuGH erklärt Vorratsdaten-RL für ungültig, ÖJZ 2014, S. 337; *R. Priebe*, Reform der Vorratsdatenspeicherung – strenge Maßstäbe des EuGH, EuZW 2014, S. 456; *E. Puck*, Nach dem Ungültigkeitsurteil des EuGH zur Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie: Wahrnehmung des Anwendungsvorranges der bereinigten Unionsrechtslage durch die Gerichte und den Rechtsschutzbeauftragten nach der StPO, ZfV 2014, S. 297; *E. Souhrada-Kirchmayer*, Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur „Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie“, in: Jähnel (Hrsg), Datenschutzrecht Jahrbuch 2014, 2014, S. 9; *G. Vaciago*, The Invalidation of the Data Retention Directive. A first impact assessment of the CJEU decisions in the joint cases C-293/12 and C-594/12, CRi 2014, S. 65; *W. Zankl*, EuGH für Datenzugangssperren und gegen Datenvorratspeicherung, ecolox 2014, S. 576.

38 EuGH, Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Fn. 37), Rn. 39.

39 EuGH, Rs. C-362/14 (Schrems/Data Protection Commissioner), ECLI:EU:C:2015:650, K&R 2015, 710 = MMR 2015, 753 (*Bergt*) = NJW 2015, 3151 = EuGRZ 2015, 562 = NLMR 2015, 468, Rn. 94.

lung, die es den Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, (verletzt) den Wesensgehalt von Art. 7 GRC.“

Wenn man den Wesensgehalt des Grundrechts auf Datenschutz betrachtet, bedeutet dies – als Ausfluss des Rechts auf Achtung des Privatlebens – einen Geheimnisschutz. Es soll ein Bereich gewährleistet werden, der – vereinfacht gesprochen – niemanden etwas angeht. Es werden Informationen vor Kenntnis durch andere, vor einer Weitergabe und vor Missbrauch geschützt. Dies kann genauso gut für juristische Personen gelten, die auch Geheimnisse haben können. So kann auch ein Unternehmen durchaus ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass der Jahresgewinn oder der Schuldenstand geheim bleiben, um nicht potentielle Geschäftspartner zu verschrecken. Gleiches kann auch für Kundendaten gelten, die unter nachvollziehbaren Argumenten nicht bekannt gegeben werden wollen.

*Norbert Bernsdorff* hingegen schließt die „wesensmäßige Anwendbarkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf juristische Personen wegen seiner Nähe zur Menschenwürde“ aus.<sup>40</sup> Die räumliche Nähe zur Menschenwürde kommt beim Grundrecht auf Datenschutz in der GRC nicht so zum Tragen, wie in der deutschen Rechtsordnung.<sup>41</sup> Thematisch lehnt sich das Grundrecht auf Datenschutz weniger an die Menschenwürde, sondern vielmehr an das Recht auf Achtung des Privatlebens an. In der GRC befindet sich die Menschenwürde in Art. 1 und das Grundrecht auf Datenschutz in Art. 8. Dazwischen liegt Art. 7 GRC, der auch ein Recht auf Achtung der Wohnung enthält. Dessen Schutzbereich dehnen sowohl der EGMR als auch diesem folgend der EuGH sehr wohl auf Geschäftsräumlichkeiten und somit auf juristische Personen aus.<sup>42</sup>

## 6. Bezug zu Art. 8 EMRK

Gemäß den Erläuterungen zu Art. 8 GRC ist Art. 8 EMRK zu berücksichtigen.<sup>43</sup> In der GRC entspricht zwar Art. 7 weitgehend wortgleich dem Pendant der EMRK und sieht ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation vor. Trotzdem ist Art. 8 EMRK und insbesondere – so die Erläuterungen zu Art. 52 GRC – auch die Rechtsprechung des

40 *N. Bernsdorff* (Fn. 24), Art. 8 GRC, Rn. 18.

41 Doch auch für die deutsche Rechtsordnung erkennt das deutsche BVerfG 24.11.2010, 1 BvF 2/05, Rn. 154 juristische Personen als Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung an, „soweit dieses Grundrecht auf Art. 2 Abs. 1 GG (und somit das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Anm. GH) gestützt ist“.

42 Z.B. EGMR, Urteil v. 16.12.1992 – 13.710/88 (Niemietz/Deutschland), ÖJZ 1993, 389 = EuGRZ 1993, 65; EGMR, Urteil v. 16.4.2002 – 37.971/97 (Stes Colas Est/Frankreich), NLMR 2002, 88; EGMR, Urteil v. 25.2.2003 – 51.772/99 (Roemen & Schmit/Luxemburg), NLMR 2003, 64; EGMR, Urteil v. 22.5.2008 – 65.755/01 (Stefanov/Bulgarien), Rn. 34; EGMR, Urteil v. 3.7.2012 – 30.457/06 (Robathin/Österreich), NLMR 2012, 229; EuGH, Rs. C-94/00 (Ropquettes Frères), ECLI:EU:C:2002:603, Slg. 2002, I-09011.

43 ABl. EU 2007 C 303/17.

EGMR für die Auslegung des Art. 8 GRC bedeutsam.<sup>44</sup> Dazu kommt, dass der EuGH stets Art. 7 und 8 GRC gemeinsam prüft.<sup>45</sup>

Die EMRK enthält selbst kein Grundrecht auf Datenschutz. Dieses wird aus Art. 8 und dort insbesondere aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens abgeleitet.<sup>46</sup> Dabei bezieht sich der EGMR wiederum auf die Definition der DSK, weshalb Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person geschützt sind.<sup>47</sup> Es wird bislang nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass juristische Personen darunter fallen können. Auf der anderen Seite werden diese auch nicht ausdrücklich miteinbezogen.

Sehr wohl auf juristische Personen ist ein weiterer Schutzbereich von Art. 8 EMRK zu subsumieren, das Recht auf Achtung der Wohnung. In stRsp des EGMR werden auch Räumlichkeiten von Rechtsanwälten und Unternehmen unter den Begriff der Wohnung subsumiert, weshalb auch juristischen Personen Grundrechtsträgerschaft zukommt.<sup>48</sup> Während der EuGH zuerst die Geschäftsräumlichkeiten nicht in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung der Wohnung subsumiert hat,<sup>49</sup> folgt er in der Entscheidung *Ropquettes Frères* dem EGMR.<sup>50</sup>

Es ist somit allgemein anerkannt, dass gewisse Aspekte des Art. 8 EMRK auch für juristische Personen gelten, wie das Recht auf Achtung der Wohnung. ME stehen die Chancen gut, dass der EGMR in einem geeigneten Fall den Schutzbereich des Privatlebens und somit des Datenschutzes auf juristische Personen ausweitet.

## V. Fazit und Konsequenzen

Es lassen sich zur Beantwortung der Frage der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen verschiedene Argumente auf die Waagschale legen.

- 44 Ibidem: „Die Bedeutung und Tragweite der garantierten Rechte werden nicht nur durch den Wortlaut dieser Vertragswerke, sondern auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und durch den Gerichtshof der Europäischen Union bestimmt.“
- 45 Z.B. EuGH, Rs. C-465/00 ua (ORF), ECLI:EU:C:2003:294, Slg. 2003, I-04989; EuGH, Rs. C-101/01 (Lindqvist), ECLI:EU:C:2003:596, Slg. 2003, I-12971, EuGRZ 2003, 714; EuGH, Rs. C-317/04 (Fluggastdaten), ECLI:EU:C:2006:346, Slg. 2006, I-04721, EuGRZ 2006, 406; EuGH, Rs. C-275/06 (Promusicae), ECLI:EU:C:2008:54, Slg. 2008, I-00271, EuGRZ 2008, 131; EuGH, Rs. C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia), ECLI:EU:C:2008:727, Slg. 2008, I-09831, EuGRZ 2009, 23; EuGH, verb. Rs. C-92/09 u. C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Slg. 2010, I-11063, EuGRZ 2010, 707 = NLMR 2010, 383, Rn. 58; EuGH, Rs. C-70/10 (Scarlet Extended), ECLI:EU:C:2011:771, Slg. 2011, I-11959; EuGH, Rs. C-468/10 (ASNEF), ECLI:EU:C:2011:777, Slg. 2011, I-12181; EuGH, Rs. C-360/10 (SABAM), ECLI:EU:C:2012:85; EuGH, Rs. C-614/10 (Kommission/Österreich), ECLI:EU:C:2012:631; EuGH, Rs. C-119/12 (Probst), ECLI:EU:C:2012:748; EuGH, Rs. C-131/12 (Google Spain), ECLI:EU:C:2014:317, EuGRZ 2014, 320 = NVwZ 2014, 857 = ÖJZ 2014, 690 (*Lehofer*) = NLMR 2014, 254 = MR-Int 2014, 7 (*Briem*) = ZIR 2014, 204 (*König*), Rn. 74; EuGH, Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Fn. 37).
- 46 Z.B. EGMR, Urteil v. 16.2.2000 – 27.798/95 (Amann/Schweiz), ÖJZ 2001, 71, Rn. 65; EGMR, Urteil v. 4.5.2000 – 28.341/95 (Rotaru/Rumänien), ÖJZ 2001, 74, Rn. 43.
- 47 Ibidem.
- 48 EGMR, Urteil v. 16.12.1992 – 13.710/88 (Niemietz/Deutschland), ÖJZ 1993, 389 = EuGRZ 1993, 65, Rn. 30; EGMR, Urteil v. 16.4.2002 – 37.971/97 (Stes Colas Est/Frankreich), NLMR 2002, 88, Rn. 41; EGMR, Urteil v. 16.10.2007 – 74.336/01 (Wieser & Bicos/Österreich), NJW 2008, 3409 = ecolex 2008, 280 = NLMR 2007, 258; EGMR, Urteil v. 14.3.2013 – 24.117/08 (Bernh Larsen Holding/Norwegen), NLMR 2013, 103, Rn. 105.
- 49 EuGH, Rs. C-46/87 (Hoechst), ECLI:EU:C:1989:337, Slg. 1989, 02859, Rn. 18.
- 50 EuGH, Rs. C-94/00 (Ropquettes Frères), ECLI:EU:C:2002:603, Slg. 2002, I-09011.

Auf der einen Seite und somit für die Einschränkung auf natürliche Personen wiegen die Erläuterungen schwer. Erstens beziehen sich angeführte sekundärrechtliche Regelungen ausdrücklich nur auf natürliche Personen. Das Gleiche gilt – zweitens – für die DSK, die sich ebenfalls in der zentralen Definition nur an natürlichen Personen orientiert.

Auf der anderen Seite sprechen der offene Wortlaut, der nicht von Menschen sondern von Personen spricht, sowie der Vergleich mit dem Eigentumsrecht eher für die Einbeziehung von juristischen Personen. Gleiches lässt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 8 GRC ableiten.

Würde man die Prüfung jetzt beenden, bleibt die Waage wohl in der Mitte stehen, beide Argumente wiegen annähernd gleich schwer. Die Berücksichtigung des Wesens und des Bezugs zu Art. 8 EMRK geben jedoch mE den Ausschlag, weshalb eine Schale nunmehr deutlich schwerer wiegt: Mehrere und bessere Argumente sprechen dafür den persönlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz auch auf juristische Personen zu erweitern.

Was heißt das für die Praxis? Sind deshalb Bewertungen über Unternehmen im Internet oder Warentests unzulässig?

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt bekanntlich nicht absolut. Es kann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingeschränkt werden. In Bezug auf das öffentliche Interesse ist sicherlich der Verbraucherschutz hoch einzuschätzen. Darunter fällt es Informationen über angebotene Produkte und Leistungen zu bekommen. Dazu gehört wohl – unter Umständen – Auskünfte über die Liquidität eines Unternehmens zu erlangen, insbesondere wenn dadurch ein Schaden von anderen abgewendet werden soll.

Nur spielt sich diese Prüfung auf der Eingriffsebene ab und es muss ihre Zulässigkeit beurteilt werden. In diesem Zusammenhang ist es relevant, dass – besonders bei Warenverkäufen im Internet – zB *Amazon* und *Zalando* Produkte anbieten und somit nach außen treten. Somit müssen diese es auch ertragen, wenn ihr Service kritisch überprüft und bewertet wird. Bewertungen fallen bekanntlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.<sup>51</sup>

Etwas anderes gilt für die Aufforderung der FMA Daten von 1000 Kunden einer Wertpapierfirma bekanntzugeben. Dabei spielen wiederum verschiedenste Geheimhaltungsinteressen eine Rolle. Aus diesem Grund hat der österreichische Verfassungsgerichtshof diese Aufforderung wegen Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz aufgehoben.<sup>52</sup>

51 Z.B. EGMR (Große Kammer), Urteil v. 16.6.2015 – 64.569/09 (Delfi AS), DuD 2015, 623 = NLMR 2015, 232, Rn. 147; Entsch. v. 24.11.2015 – 72.966/13 (Kucharczyk); dazu G. Heißl, Grundrechtskollisionen, 2017, S. 246.

52 VfSlg 18.975/2009. Gleiches gilt für eine Aufforderung der Telekom-Control-GmbH in Bezug auf die Bekanntgabe betriebswirtschaftlicher Daten (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Mitarbeiter). Diese verletzt das Grundrecht auf Datenschutz einer juristischen Person (VfSlg 16.369/2001). Auch in Bezug auf die „Warmmeldung zu einem unseriösen Anbieter von Finanzdienstleistungen“ hebt der österreichische Verfassungsgerichtshof am Ende die dahinterstehende einfachgesetzliche Regelung des Bankwesengesetzes als Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz auf (VfSlg 18.747/2009).